

Art des Angebotes / der Hilfe / Tätigkeit / Leistung	Stationäre Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII
<i>Nach Beratung in der Steuerungsgruppe § 79a am 12.01.2015 und dem Jugendhilfeausschuss am 29.01.2015 in Kraft getreten.</i>	
Produktnr. und -name ggf. Leistungsnr. und -name	363-005-0003
Rechtliche Grundlagen	<p><u>§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</u></p> <p>(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. <p>Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden. <p>(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in ambulanter Form, 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, 3. durch geeignete Pflegepersonen und 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet. <p>(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Per-</p>

	<p>sonen Anwendung finden.</p> <p>(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.</p>
<p>Weitere Grundlagen (Beschlüsse, Vereinbarungen, Leitlinien etc.)</p>	<p>Die Umfang erfolgt nach individuellem Bedarf entsprechend der jeweiligen Ausgestaltung der Hilfe an bis zu 7 Tagen in der Woche, bis max. zum 26. Lebensjahr.</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p>Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von seelischer Behinderung bedroht sind, haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.</p> <p>Im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand zu prüfen und 2. ob in Folge dieser Abweichung die Teilhaben am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche droht. <p>Die Hilfe erfolgt nach individuellem Bedarf des Kindes/ Jugendlichen in ambulanter Form.</p> <p>Die Integration in Regeleinrichtungen im Sozialraum hat Vorrang gegenüber Spezialeinrichtungen.</p> <p>Das Angebot richtet sich zusätzlich an die Eltern und bezieht deren Erziehungsverhalten in die Hilfe ein. Dabei unterstützt das Angebot die Eltern bei der Bewältigung der besonderen Herausforderungen im Kontext der (drohenden) seelischen Behinderung des Kindes und der Bearbeitung der Erziehungsanteile der Eltern an den Entwicklungsschwierigkeiten des Kindes.</p> <p>Bei gleichzeitigem Bedarf an Eingliederungshilfe und erzieherischen Hilfen deckt das Angebot beide Bedarfe ab.</p> <p>Das Angebot umfasst die Vermittlung und/oder Begleitung von Therapie- oder Förderangeboten sowie die Zusammenarbeit mit den MitarbeiterInnen dieser Dienste.</p>
<p>Allgemeine Zielsetzung (optional)</p>	<p>Folgende allgemeinen Ziele sind für den Einzelfall zu spezifizieren:</p> <p><u>Einflussnahme auf den Behinderungsprozess:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Drohende Behinderung vermeiden, - vorhandene Behinderung oder deren Folgen beseitigen oder mildern. <p><u>Eingliederung in die Gesellschaft bzw. den Neigungen und Fähigkeiten entsprechend einen Platz in der Gesellschaft sichern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Kontakte mit der Umwelt sowie Teilnahme am öffentlichen und

	<p>kulturellen Leben in Bezug auf Familie, soziales Umfeld und Schule),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausübung eines angemessenen Berufes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit (auch die Schaffung und Erhaltung der Voraussetzungen dafür), - Unabhängigkeit von Pflegebedürftigkeit. <p><u>Als Hilfe für junge Volljährige:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Autonomie und Selbständigkeit, - Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung.
--	---

Flussdiagramm:
Siehe Anhang.

Nr.	Beschreibung der Verfahrensschritte	Qualitätssicherung: Qualitätsstandards, -ziele, -kriterien, -instrumente
1	<p>Erstkontakt, Prüfung der sachlichen Zuständigkeit, Falleinschätzung</p> <p>Der/die fallzuständige BezirkssozialarbeiterIn (BSA) erhält telefonisch oder persönlich Kenntnis von einem möglichen Hilfebedarf und nimmt eine erste örtliche und sachliche Zuständigkeitsprüfung vor. Ein erstes Klärungsgespräch mit den Personensorgeberechtigten und ggf. dem Kind/ Jugendlichen erfolgt. Das Anliegen und die Begleitumstände werden erörtert. Es wird auf die Voraussetzungen für die Gewährung einer ambulanten Eingliederungshilfe hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachärztliche Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, aus dem hervor geht, dass die seelische Gesundheit des Kindes / Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht - Schulbericht, Stellungnahme der Schule incl. Bestätigung der Landesschulbehörde, dass der besondere pädagogische Förderbedarf des Kindes nicht durch schulische Maßnahmen allein gedeckt werden kann. <p>Außerdem soll hier eine genaue Aufklärung über das weitere Verfahren erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Unterlagen müssen noch beigebracht werden und warum? - Die beiden relevanten Diagnostikteile und der notwendige kausale Zusammenhang. - Die zeitliche und inhaltliche Abfolge der Antragsbearbeitung. - Ziele, Möglichkeiten und Grenzen einer Hilfe nach § 35a SGB VIII. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Mit den Personensorgeberechtigten und den Kindern werden das Anliegen, die Begleitumstände, die sozialen Ressourcen festgestellt und der konkrete Hilfebedarf ermittelt. Sie werden über die Voraussetzungen der Hilfestellung informiert. b) 100 % der Beteiligten werden einbezogen.

	Die erforderlichen Unterlagen (Antrag, Schweigepflichtentbindung, Fragebögen für Eltern und Schule, Merkblatt) werden ausgehändigt.	
2	<p>Antragstellung / Prüfung der örtlichen Zuständigkeit</p> <p>Der/die BSA nimmt den Antrag des/der Personensorgeberechtigten entgegen und versieht ihn mit einem Eingangsdatum. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und von den sorgenberechtigten Elternteilen bzw. dem Vormund unterschrieben sein. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, ist dies durch Kopie der Sorgerechtsregelung etc. durch den/die AntragstellerIn nachzuweisen. Fehlt eine Unterschrift, so gilt der Antrag erst dann als gestellt, wenn beide erforderlichen Unterschriften vorliegen.</p> <p>Der/die BSA prüft gemeinsam mit der WJH die örtliche Zuständigkeit gem. §86 SGB VIII (roter Bogen) und stellt die örtliche Zuständigkeit fest. Das Original verbleibt bei der WJH; eine Kopie darüber erhält die/der BSA.</p> <p>Die Eltern(-teile) sollen die Antragsstellung schriftlich begründen. Der Antragsvordruck (Stand August 2001) ist zu verwenden. Wichtiger Bestandteil des Antrags ist die Erklärung beider Elternteile zur Kostenbeitragspflicht.</p> <p>Der vollständig ausgefüllte Originalantrag ist an die WJH weiterzuleiten. In der Akte des/der BSA verbleibt eine Kopie.</p> <p>Zusammen mit dem Originalantrag gibt der/die BSA unverzüglich sämtliche wichtigen Informationen an die WJH weiter. Grundsätzlich sind Angaben über den Aufenthalt des Kindes und beider Elternteile (!) zwingend erforderlich. Ggf. sind durch den/die BSA die entsprechenden Auskünfte über die Einwohnermeldeämter einzuholen.</p>	<p>c) Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang Zuständigkeit feststellen. Bei Verneinung wird der Antrag unverzüglich an den nach Auffassung des Jugendamtes zuständigen Rehabilitationsträger weiter geleitet.</p> <p>d) 100%ige Vollständigkeit der Unterlagen.</p>
3	<p>Erfassung in Info51</p> <p>Der/die fallzuständige BSA erfasst die Grunddaten der Familie (Namen, Geb.-Datum, Anschrift) spätestens jetzt in Info51-SD unter „Allgemeiner Beratung“.</p>	
4	<p>Prüfung der Abweichung der seelischen Gesundheit</p> <p>Eine fachliche Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters, aus der hervor geht, dass die seelische Gesundheit des Kindes/Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht, wird beigebracht Die formale Prüfung erfolgt durch den/die BSA. Ggf. ist der/die PsychologIn der/die Erziehungsberatungsstelle (Fachdienst 405) zu beteiligen, der die Stellungnahme durch den/die BSA zugeschickt bekommt.</p>	

5	<p>Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung Neben der Informationsgewinnung über die verschiedenen Fragebögen werden darüber hinaus im Rahmen eines persönlichen Kontakts mit dem Kind und den Eltern, ggf. als Haus-/ Schulbesuch, Informationen zu den Lebensbereichen Familie, Schule, Freizeit und Persönlichkeit des Kindes eingeholt. Der/die BSA erstellt eine sozialpädagogische Diagnose.</p>	e) Es erfolgt ein persönliches Gespräch mit Eltern(teil) und Kind.
6	<p>Kausalitätsprüfung: Seelische Behinderung? Es erfolgt eine Abwägung der relevanten Aspekte auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme der/des Kinder- und JugendpsychiaterIn und der sozialpädagogische Diagnostik, ggf. unter Beteiligung des Fachdienst 405, PsychologIn der Erziehungsberatungsstelle, und des Fachdienst 409 – Kinder- und Jugendgesundheitsdienst.</p>	
7	<p>Erstellung der Tischvorlage Der/die fallzuständige SB stellt den entscheidungsreifen Fall unter Benutzung des dafür vorgesehenen Vordruckes schriftlich dar. Dabei ist im Besonderen auf den Hilfebedarf des jungen Menschen einzugehen. Die Tischvorlage wird 48 Stunden vor dem Termin an alle Mitglieder des Kooperationssteams weitergeleitet.</p>	
8	<p>Kollegiale Beratung Der/die fallzuständige BSA stellt den Fall in wenigen Worten noch einmal vor und steht für Verständnisfragen zur Verfügung. Die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfe wird im Zusammenwirken aller Mitglieder des Kooperationssteams möglichst einstimmig gefällt. Ggf. abweichende Auffassungen sind im Protokoll darzustellen. Kann auch nach mehreren kollegialen Beratungen keine einvernehmliche Entscheidung herbeigeführt werden, so entscheidet die Teamleitung. Die Entscheidung ist bindend. Ein schriftliches Protokoll für die Betreuungsakte wird unverzüglich gefertigt. Aus dem Protokoll müssen die Gründe für Art und Umfang der Hilfe sowie die besonderen Anforderungen an den Leistungsanbieter hervorgehen. Die Gründe für das Ausscheiden anderer Hilfearten, insbesondere ambulante Hilfen oder Vollzeitpflege, sind darzulegen.</p> <p><u>Es erfolgen Eingaben in Info51:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beendigung und Statistik der allgemeinen Beratung und 2. Einleitung und Statistik der Hilfe nach § 35a SGB VIII. 	<p>f) Die notwendige und erforderliche Hilfe wird in Art und Umfang (Beginn und Ende) vorläufig für 100% der Fälle definiert.</p> <p>g) In 100% der Fälle wird ein Protokoll erstellt.</p>

9	<p>Auswahl des Leistungsanbieters Die/der BSA nimmt Kontakt mit einem auf das Anforderungsprofil passenden Träger der freien Jugendhilfe auf. Bei gleichem inhaltlichem und konzeptionellem Profil ist der wirtschaftlichere Anbieter zu wählen.</p>	h) In 100% der Fälle sind ein bis zwei weitere Leistungsangebote zu vergleichen.
10	<p>Einleitung / Hilfeplanung Bei der Hilfeplanung soll entsprechende des § 36 Abs. 3 SGB VIII die Person beteiligt werden, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII abgegeben hat.</p>	<p>i) In 100% der Fälle sind die Ziele, die jeweiligen Aufgaben und der zeitliche Umfang der Hilfe im standardisierten Hilfeplan vereinbart.</p> <p>j) 100% der Entscheidungen werden nachvollziehbar und transparent mit allen Beteiligten kommuniziert.</p>
11	<p>Kostenverfügung Mit Hilfe der Kostenverfügung wird der Wirtschaftlichen Jugendhilfe die Art und der Umfang der Hilfe sowie der durchführende Anbieter mitgeteilt. Eine Kopie der fachlichen Stellungnahme des/der Kinder- und JugendpsychiaterIn wird beigelegt. Die Kostenverfügung enthält alle kostenrelevanten Informationen und ist spätestens am Tag vor der Einleitung der Hilfe zusammen mit der Akte / dem Hilfeplanprotokoll an die Teamleitung weiterzuleiten. Die Teamleitung prüft die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Protokolle und des Hilfeplans, zeichnet die Kostenverfügung gegen und leitet sie unverzüglich an die WJH weiter. Eine Kopie der Kostenverfügung sowie das Hilfeplanprotokoll / die Akte gehen zurück an den BSA. Eine Unterbringung / Verlegung kann erst nach Gegenzeichnung der Kostenverfügung erfolgen. In den Fällen, in denen der Hilfeplan aus wichtigen Gründen erst am Tag der Unterbringung erstellt wird, fertigt der fallzuständige BSA eine Vorab-Kostenverfügung und leitet sie über die Teamleitung an die WJH. Nach Erstellung des Hilfeplanes folgt binnen einer Woche die vollständige Kostenverfügung.</p>	
12	<p>Kostenzusage an die Einrichtung / Geltendmachung von Ansprüchen Dritter Die WJH fertigt unverzüglich nach Erhalt der Kostenverfügung eine Kostenzusage incl. aller Sonderleistungen. Die Rechnungsstelle überweist zum 15. eines jeden Monats die Kosten incl. Taschengeld und vereinbarter Sonderleistungen. Die Eltern erhalten einen Bewilligungsbescheid über die Hilfestellung. Kostenbeitrags-/ Unterhaltsansprüche, Ersatzansprüche gegenüber Dritten etc. werden unverzüglich geltend gemacht.</p>	

	Die WJH prüft, ob für das untergebrachte Kind möglicherweise Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Erziehungsgeld oder Sozialhilfe etc. gewährt wird und informiert die leistende Stelle unverzüglich schriftlich über die Fremdunterbringung des Kindes.	
13	<p>Hilfeplanfortschreibung <u>Spätestens 2 Wochen</u> vor dem Termin der Hilfeplanfortschreibung prüft der/die BSA, ob der Bericht der Einrichtung termingerecht vorgelegt wurde und fordert ihn ggf. unverzüglich nach. Sollten sich aus dem Bericht der Einrichtung mögliche Veränderungen des Hilfebedarfs / der Hilfeart ergeben, prüft der/die fallzuständige BSA und fertigt eine Tischvorlage für die kollegiale Beratung. Ausnahme: Bereits bei Einleitung der Hilfe vereinbarte Stufenpläne. Im Hilfeplan sind sämtliche Leistungen (Grund- und Sonderleistungen) festzulegen sowie konkrete Aufträge an die Beteiligten incl. Fristsetzung. Im Hilfeplan ist ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Beantragung vorrangiger Leistungen (BAföG, BAB, etc.) hinzuweisen. Der Hilfeplan soll i.d.R. nach 6 Monaten fortgeschrieben werden. Der Termin für die Fortschreibung ist im Hilfeplan verbindlich festzulegen, ebenso der Termin für die Vorlage des Berichtes der Einrichtung (2 Wochen vor HP-Termin). Abweichungen sind durch den/die fallzuständigen BSA besonders zu begründen und in der Akte zu vermerken. Das Hilfeplangespräch soll in der Regel abwechselnd in der Einrichtung und im Jugendamt stattfinden. Die Hilfe wird i.d.R. nicht befristet, endet jedoch automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen.</p>	<p>k) In 100% der Fälle findet die Hilfeplanfortschreibung nach sechs Monaten – nach Hilfebeginn – statt. l) Das Ergebnis wird im Hilfeplanformular dokumentiert.</p>
14	<p>Fortschreibung der Kostenverfügung Die Kostenverfügung enthält alle kostenrelevanten Informationen und ist spätestens 10 Tage nach dem Hilfeplangespräch zusammen mit der Akte / dem Hilfeplanprotokoll an die Teamleitung weiterzuleiten. Die Teamleitung zeichnet die Kostenverfügung gegen und leitet sie unverzüglich an die WJH weiter. Eine Kopie der Kostenverfügung sowie das Hilfeplanprotokoll / die Akte gehen zurück an den/die BSA.</p>	
15	<p>Bei Beendigung Eingabe Info51 Beendigung und Statistik der Hilfe nach § 35a SGB VIII.</p>	
16	<p>Veränderung der örtlichen Zuständigkeit Erhält der/die BSA während der Hilfe Kenntnis vom</p>	

	<p>Wohnortwechsel oder Tod eines Elternteils oder dem Wechsel/Entzug der Personensorge, so teilt er dies unverzüglich der WJH mit. Die WJH ergänzt den Zuständigkeitsvermerk und nimmt eine aktuelle Zuständigkeitsprüfung vor. Der/die BSA erhält eine Kopie des Prüfungsvermerkes.</p>	
<p>Verfahren zur Messung und Bewertung der Qualität</p>	<p>Zu c) Stichprobenartige Auswertung der Zeiträume durch die Teamleitung. Zu f) Regelmäßige Kontrolle durch die Teamleitung. Zu j) Fragebogen unter Einbeziehung der IBN Befragung.</p>	
<p>Prozessbeteiligte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Personensorgeberechtigte - Junger Mensch - Fachkräfte (kollegiale Beratung) - WJH - Kinder- und Jugendpsychiater - Bildungseinrichtungen - Landesschulbehörde - Beratungsstellen (HiBuZ) - Leistungsanbieter - Mitarbeiter anderer Fachdienste 	
<p>Instrumente / Dokumente</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Merkblatt - Antrag - Zuständigkeitsprüfung - Elternfragebogen - Schulfragebogen, auch bei Weitergewährung - Stellungsname KJP - Sozialpädagogischer Diagnosebogen (Teilhabeprüfung) - Checkliste - Hilfeplan - Ergebnisprotokoll kollegialer Beratung - Kostenverfügung - Tischvorlage - Kostenzusage 	
<p>Anmerkungen</p>		

